

## **Besondere Bedingung**

**UVKU4057**

### **Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Infektionsschäden und auf Unfälle mit erhöhtem HIV-Infektionsrisiko im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfällen.**

1. In Ergänzung von Artikel 4, Punkt 3 AUVB 2024 sind alle bei Ausübung der auf dem Antrag angegebenen beruflichen Tätigkeit entstandenen Infektionen eingeschlossen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut – wobei die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss – in den Körper gelangt sind.
2. Nach einem Unfall durch Stich –, Schnitt – oder Bissverletzung mit erhöhtem HIV-Infektionsrisiko im Rahmen der auf dem Antrag angegebenen beruflichen Tätigkeit oder bei einem dem Arbeitsunfall gleichgestellten Unfall erhält die versicherte Person einen Pauschalbetrag in Höhe von 50% der für „Genesungsgeld“ vereinbarten Summe, wenn
  - der Unfall von der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeitsunfall bzw. als Berufskrankheit anerkannt wurde, oder
  - ein dem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall vorliegt, und
  - die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass eine sofort (spätestens einen Tag nach dem Unfall) beginnende HIV-Prophylaxe durchgeführt wurde.
3. Wird in der Folge innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und nach erfolgter Prophylaxe eine HIV-Infektion festgestellt, wird an die versicherte Person – zusätzlich zum Pauschalbetrag gemäß Punkt 2 – eine Leistung in Höhe von 2% der für „Unfallkapital“ vereinbarten Maximalleistung erbracht.